

Justiz- und Sicherheitsdepartement
Luzerner Polizei
Gastgewerbe und Gewerbepolizei
Hallwilerweg 5
Postfach
6002 Luzern
Telefon 041 248 84 84
ggp@lu.ch
www.ggp.lu.ch

BEWILLIGUNGSGESUCH

als

Kreditgeber

Kreditvermittler

Gemäss Art. 39 [Bundesgesetz](#) über den Konsumkredit (KKG) vom 23. März 2001, Art. 4-8 [Verordnung](#) zum Konsumkreditgesetz (VKKG) vom 6. November 2002 und kantonalen Ausführungsbestimmungen

1. Firma und Adresse (gemäss Handelsregistereintrag)

Tel:

Fax:

2. An der Geschäftsführung beteiligte Person(en)
(mit Zeichnungsberechtigung gemäss Handelsregistereintrag)

3. Weitere Geschäftsstellen (PLZ, Ort, Strasse, Nr., Telefon)

4. Beilagen für alle Bewilligungsgesuche:

- Handelsregisterauszug (Art. 52 i.V.m. Art. 53 Handelsregisterverordnung [HRegV])*

Für jede unter Punkt 2 aufgeführte Person (Art. 4 VKKG):

- Auszug aus dem Zentralstrafregister*
- Auszug aus dem Betreibungsregister des Wohnortes über die letzten 3 Jahre*
- Angaben zu "Verantwortliche Person" (Seiten 3 und 4 dieses Dokuments)
- Kopien von Abschluss- und Fähigkeitsausweisen sowie den Nachweis der Berufspraxis**

5. Zusätzliche Beilagen für Kreditgeber (Art. 5 und 7 VKKG)

- Bilanzen, Erfolgsrechnungen und Revisionsberichte der letzten 2 Jahre (nur Bilanz bei Neugründung). Erforderliches Eigenkapital 8 Prozent der ausstehenden Kredite, mindestens aber 250'000 Franken (Art. 5 Abs. 1 VKKG).
- Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Laufzeit von mindestens 5 Jahren, die auch reine Vermögensschäden erfasst. Deckungszusage mindestens 500'000 Franken pro Schadenfall;
oder Bürgschaft oder Garantieerklärung einer Bank oder eine gleichwertige Versicherungsdeckung mit einer Deckungszusage von 500'000 Franken pro Schadenfall;
oder ein Sperrkonto bei einer Bank in der Höhe von 500'000 Franken.

6. Zusätzliche Beilagen für Kreditvermittler (Art. 7 VKKG)

Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Laufzeit von mindestens 5 Jahren, die auch reine Vermögensschäden erfasst. Deckungszusage mindestens 10'000 Franken pro Schadenfall;
oder Bürgschaft oder Garantieerklärung einer Bank oder eine gleichwertige Versicherungsdeckung mit einer Deckungszusage von 10'000 Franken pro Schadenfall;
oder ein Sperrkonto bei einer Bank in der Höhe von 10'000 Franken.

Ort:

Datum:

Unterschrift des Gesuchstellers

Bemerkungen:

* Alle Registerauszüge nicht älter als 4 Monate

** Fachliche Voraussetzungen:

Wer als Kreditgeberin tätig sein will, muss: über eine kaufmännische Grundbildung nach dem Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2003 oder eine gleichwertige Ausbildung verfügen; und sich über eine mindestens dreijährige Berufspraxis im Bereich Finanzdienstleistungen oder in einem vergleichbaren Bereich ausweisen.

Wer als Kreditvermittlerin tätig sein will, muss sich über eine mindestens dreijährige Berufspraxis im Bereich Finanzdienstleistungen oder in einem vergleichbaren Bereich ausweisen.

VERANTWORTLICHE PERSON

Angaben zum Bewilligungsgesuch gemäss Art. 40 KKG

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Nationalität:

(bei Ausländern und Ausländerinnen auch Art der Aufenthaltsbewilligung)

Besuchte Schulen / Beruflicher Werdegang	von/bis
--	---------

Besuchte Schulen:

Berufliche Ausbildung gemäss Art. 6 VKKG: (Kopien von Abschluss und Fähigkeitsausweisen beilegen)

Bisherige berufliche Tätigkeit gemäss Art. 6 VKKG: Arbeitgeber/Funktion (Nachweise der Berufspraxis beilegen)

VERANTWORTLICHE PERSON

Angaben zum Bewilligungsgesuch gemäss Art. 40 KKG

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Nationalität:

(bei Ausländern und Ausländerinnen auch Art der Aufenthaltsbewilligung)

Besuchte Schulen / Beruflicher Werdegang

von/bis

Besuchte Schulen:

Berufliche Ausbildung gemäss Art. 6 VKKG: (Kopien von Abschluss und Fähigkeitsausweisen beilegen)

Bisherige berufliche Tätigkeit gemäss Art. 6 VKKG: Arbeitgeber/Funktion (Nachweise der Berufspraxis beilegen)